

Vertrag vnd Bündnuß

Zwischen der Römischen
Kay. May. Rudolpho II. vnd
dem Fürsten in Siebenbürgen / so sich mit einander
auff gewisse Condition vnd Artikel verglichen wider
den Erbfeindt Christliches Namens vnd Gbläts / den
Türkischen Sultan / ritterlich zu streiten / Auch
wie gemeldter Fürst auff die Türcken
weit gestreiffet.

Wie solches in einer Mappen fürgebildet
vnd mit Ziffern verzeichnet ist.



Gedruckt zu Brsel / durch Nicolaum
Henricum / im Jahr

M. D. XCV.

Printed and Published by

Samuel B. Green

at the Office of the
Printer, No. 112
Nassau Street, New York.

Printed and Published by



Green, B. Green, & Co.,
Printers, No. 112

M. D. 1854.

DES FÜRSTEN IN SIE-
BENBÜRGEN LEGATION AN KAY-
SER RUDOLPHUM I I.

Der Fürst inn Siebenbürgen des
Türcken trew vnd glauben nun etli-
che Jahr her mit grosser beschwerde
erfahren / vnd der Türckischen Ser-
uitet vnd Dienstbarkeit müde vnd
vberdrüssig war / nam er ihm genz-
lich für / sich daraus ledig zu wircken / vnd an das
Römische Reich zu ergeben / vnd dem Römischen
Kaysen inn vorstehendem Krieg wider den Türcken
bestandt zu leyssen. Schickete derhalben den Wol-
geboren Herren Stephanum Bockay seinen Lega-
ten an die Röm. Kayf. Mayt. Rudolphum 2. ein
beständige Bündtnus mit Ihrer Mayt. auff ge-
wisse Condition auffzurichten. Sein Für-
schlaa aber vnd Begeren an die Kayf.
Manestet berhuet auff folgen
den Artickeln.

Werbunge des Siebenbürgischen Legaten an die Kaiser: Mayt: etc.

I.

Kaiserlich / wirdt die Röm. Kay. Mayt. für sich / so wol auch wegen der Hungarischen Kron verheissen vnd zusagen / das dieser jetzt angefangene Krieg wider den Türcken continuirt / vnd wo fern Heut oder Morgen Friedt gemacht werden solte / mit beyderseits willen vnd approbation beschehen möchte / vnd solle in dieser Tractation nicht allein Siebenbürgen vnd deroselben zugethanen Landtschafft / Sondern auch beyder örther der Wallacheyen / welche auff Rath des obgedachten Fürsten von dem Türcken sich jetzt abgesondert begrieffen werden.

II.

Das die ganze Landschafft Siebenbürgen / wie sie vor der zeit hochlöblicher gedechtnus bey dem Fürsten Stephano vnd Christoffero gewesen / mit allem Thun vnd Herrlichkeiten / wie sie immer den
Na

Namen haben möchten/rühig verbleiben / vnd ohne eintrag der Vngerischen Königen gelassen werden/ Welcher dann die Röm. Kay. Mant. etc. sich genzlich verzeihen / vnd ihme also liberam jurisdictionem Regni totaliter vbergeben solte / Dieser aber zu glücklicher vollendung ist hochnötig / das solches mit bewilligung vnd vnterschreibung der Stende in Vngern beschehen möchte.

I I I.

Das Ihr Mant. dem aus Siebenbürgen ein Fürsten Tittel geben/ begnaden / vnd denselben also jetzt particulatim allergnedigst erkleren wolte.

I I I I

Ferner / das Ihre Mant. auff's aller ehest möglich/ hochgedachte Fürsten ein Frewlein vom Haus Oesterreich zu einem Gemahl vergünstigen / vnd also diesem abwesenden Legaten alhie ein guter gewisser Bescheidt / wann das Belager gehalten werden solte/ allergnedigst erfolgt vnd gegeben werden.

V.

Neben dem wirdt Ihre Mant. ihm von wegen
U 3 der

der Landtschafft Bngern auch verheissen vnd zusa-
gen / Ihren S. G. den aus Siebenbürgen / forthin
wo fern er bedrängt werden möchte / nicht zu ver-
lassen / Sondern auff mittel vnd wege / damit ihme
wärclicher Beystandt geleistet werde / allergnedigst
bedacht sein / vnd Ihre S. G. im fall der Noth sich
also zuuerlassen hette.

V I.

So werden Ihre Mayt. auch auff alle Mittel
bedacht sein / damit ihr gnediger Fürst vnd Herr
das Guldten Fluss / dardurch er desto mehr obliga-
tion gegen dem Hauss Desterreich hette / bekom-
men möchte.

V I I.

Wie viel aber Ihr S. G. aus beyderley Nationen
Bngern vnd Deutschem Kriegsvolck benötiget
sein möchte / werde die gelegenheit vnd vorstehende
Noth mit sich bringen / Welches dann alles auff
Ihrer Mayt. kosten gehalten werden sol.

V I I I.

Dieweil dann zu mancherley Nutz / zu erhaltung
werenden Kriegs bar Geldts von nöthen / Also be-
gert

gert ernandter von Siebenbürgen Zehrlichen hun-
dert tausent fl. zu Gaschaw / eines jeden Jahrs zu
deponiren / vnd dieweil nun allberit das Jahr ein-
geschlichen / das die hundert tausent fl. nechst künff-
tigen Martij zu Nutz allgemeiner Christenheit er-
legt werden möchten.

IX.

So oft man wider den Türcken kriegen / vnd
nothwendig angreifen müste / werden Ihre Mayt.
hierinn allergnedigst zusagen / das Ihre S. G. im
fall der noth der Obersten zu Gaschaw auff Ihre
Mayt. kosten zu hülffe kommen / mit allen den je-
nigen / so darzu gehören / Wo ferr aber derselbe zu
schwach werde / Ihre Mayt. auff ein mehren nach-
druck gedacht sein.

X.

Solches vmb mehres ansehen / werden Ihre
Mayt. bey dem H. Röm. Reich diesen Tittel vnd
versicherung einzuwenden / wol zu wege zu bringen
wissen / vnter welchem dann auch Ihr S. G. neben
dero Nachkömlingen / ein Gliedt sine suffragio ta-
men et sessione genennet vnd erzehlt werden solle.

XI.

Ferner

Ferner / so wirdt Ihre Key. Mayt. allergnedigst
zusagē / damit die jenige örther / welche in des Fein-
des macht zum widerstandt nützlich sein möchten /
auffs ehest zu hülff der armen Christenheit befesti-
get / vnd mit guter gelegenheit veriehē werden / wel-
ches dann gleichsals Ihre F. G. zu thun sich er-
bieten.

XII.

Wofern durch schickung Gottes / ein glückseliger
Sieg erhalten würde / das die jenigen / welche von
den Türcken aus Siebenbürgen vertrieben vnd in
Hungern sich nider gelassen / bey ihrer ruhigen pos-
sion vel quasi verbleiben möchten.

XIII.

Vnter diesem Priuilegio sol auch keiner / wes
Standts oder Würdē er sein möchte / ausgeschlos-
sen vnd hindan gesetzt werden / ob er gleich vor der
zeit Ihre Röm. Kay. Mayt. vnd dero selben hoch-
löbliche Vorfahren beleidiget oder vngnade verdie-
net hett.

XIIII.

Vnd dieweil dann das Ende des Siegs sich selb-
sam schicken möchte / vnd da Gott vor sene / Ihre
F. G.

F. G. oder dero selben Nachkömmlingen aus Siebenbürgen von dem Feindt vbergeweltiget vnd verjaget werden solte / das als bald Ihre Kay. Mayt. dem zur selben zeit Regierendē Fürsten / etliche Schloßer vnd Landtschafftē / damit er pro reputatione sua leben möchte / eingegeben werden.

XV.

Dieses alles aber / solle nicht allein auff ihrer F. G. Sondern auch auff die jenigen / welche ihr Leib / Gut vnd Blut daran strecken werden / vnd dadurch in schaden kommen verificirt vnd darumben billich sub leuatione benennt werden.

XVI.

Das alle die jenige Güter / welche ihre F. G. der Oberste Capitain inn Siebenbürgen Franciscus Genty possessione vel quasi / bishero in Ungern vñ Crabaten gessen / dasselbe ferner ohne eintrag / be-
ruhigsam vollbringen vnd erhalten möge.

XVII.

Endtlichen / das die obgeschriebene Articul in
B ein

ein glaubwürdig Instrumentum verfasst / auch mit
einem leiblichen Eyde zu beyden theilen / So wol
auch den Vngarischen Stenden / als Ihrer Kayf.
Mayt. vnd dero selben nachköm. lingen confirmirt
werden möchten.

Vnd wil also gedachter Gesandter verhoffen /
Ihre Kayf. Mayt. werden sich auff das alier erste
gnedigst resoluiren / Darumb er dann wegen hoch-
gedachtes seines gnedigen Fürsten vnd Herren al-
ler vnterthenigste bitte / dieselben geruhen / noch die
mehr hinderstellige Puneten / welche vielleicht diese
Tractation auffziehen vnd verlengern möchten /
einstellen / vnd sich derselben gehorsamst befehlen.

Die Kayf. Mayt. Rudolphus II. liesz ihr diese
Artickel nicht zu wider sein / sondern name die-
selbige nach gehalten Rath vnd allerhand rede vñ
widerrede mit willen an. Wardt derhalben ein
Bündtnus zwischen der Keyserlichen Mayt.
vnd dem Fürsten in Siebenbürgen auff-
gerichtet / vnd in folgende kurze
Artickel verfasst.



Vertrag

Vertrag vnd Bünd- nuß zwischen Kayser Rudolpho II. vnd dem Fürsten in Siebenbürgen.

Die Römische Kay. May. auch zu Hungern vnd Böhheim Kön. May. solle ohne den Fürsten in Siebenbürgen mit dem Türcken keinen Friedt eingehen / Hinwiderumb solle hochgemeldter Fürst ohne Ihr Mant. auch keinen Frieden schliessen / sondern sie beyde aneinander in dem Krieg wider den gemeinen Feindt beystandt leysten.

Ihr Mant. vnd die Hungerischen Stende begeben sich aller ansprach / so sie von alters an Siebenbürgen gehabt / der gestalt / das der Fürst vnd seine Mannliche Erben in absteigender Lini hinfuro frey niemandt unterworffene Fürsten sein sollen / vnd Ihr Mant. geben ihm den Tittel Hochgeborn / vnd machen ihn zu einem Reichs Fürsten / darneben versprechendt / dass ihn das Reich mit sampt seinen Landen in protection vnd schutz nemen solle.

Hergegen verwilliget der Fürst vnd die Stende
B 2 in

in Siebenbürgen / wann in absteigender Lini kein
Mans Erben mehr vorhanden / das alle Sieben-
bürgische Prouinckē widerumb an die Kron Hung-
gern fallen sollen / Doch mit dem geding / das ein
König in Hungern schuldig seye / die Töchter / ob
ihr vorhanden weren / wie sein engene Töchter aus-
zustewren vnd zu verheurathen / Vnd auff solchen
fall solle den Siebenbürgern ein Gubernator auß
ihrem mittel verordnet / vnd ihnen alle ihre Priui-
legia / Gesez / Gewonheiten vnd Freyheiten / so ih-
nen ihre Fürsten gegeben / gehalten vnd bestettiget
werden.

Beide theil sollen einander mit gnungsame
hülff / wie es die Notturfft erfordert wird / zusprin-
gen.

Was der Fürst mit seinem engenen Volck erobert
wird / sol ihm bleiben / doch da solche stück zuuor zu
der Kron Hungern gehört / dieselben zu Lehen tra-
gen.

Ihr Mant. versprechen dem Fürsten ein Frey-
lein vom Hausß Oesterreich zu einem Gemahl vnd
darzu das Guldens Flusz.

Wann (da G D E vor sey) der Fürst aus sei-
nen

nen Landen solt vertrieben werden / solle die Kayf.
Mayt. schuldig sein / in dero eygenen Prouincken
jme so viel Lands vnd einkommens einzuräumen /
das er sich ehrlich vnd sein Standt gemess erhal-
ten möge.

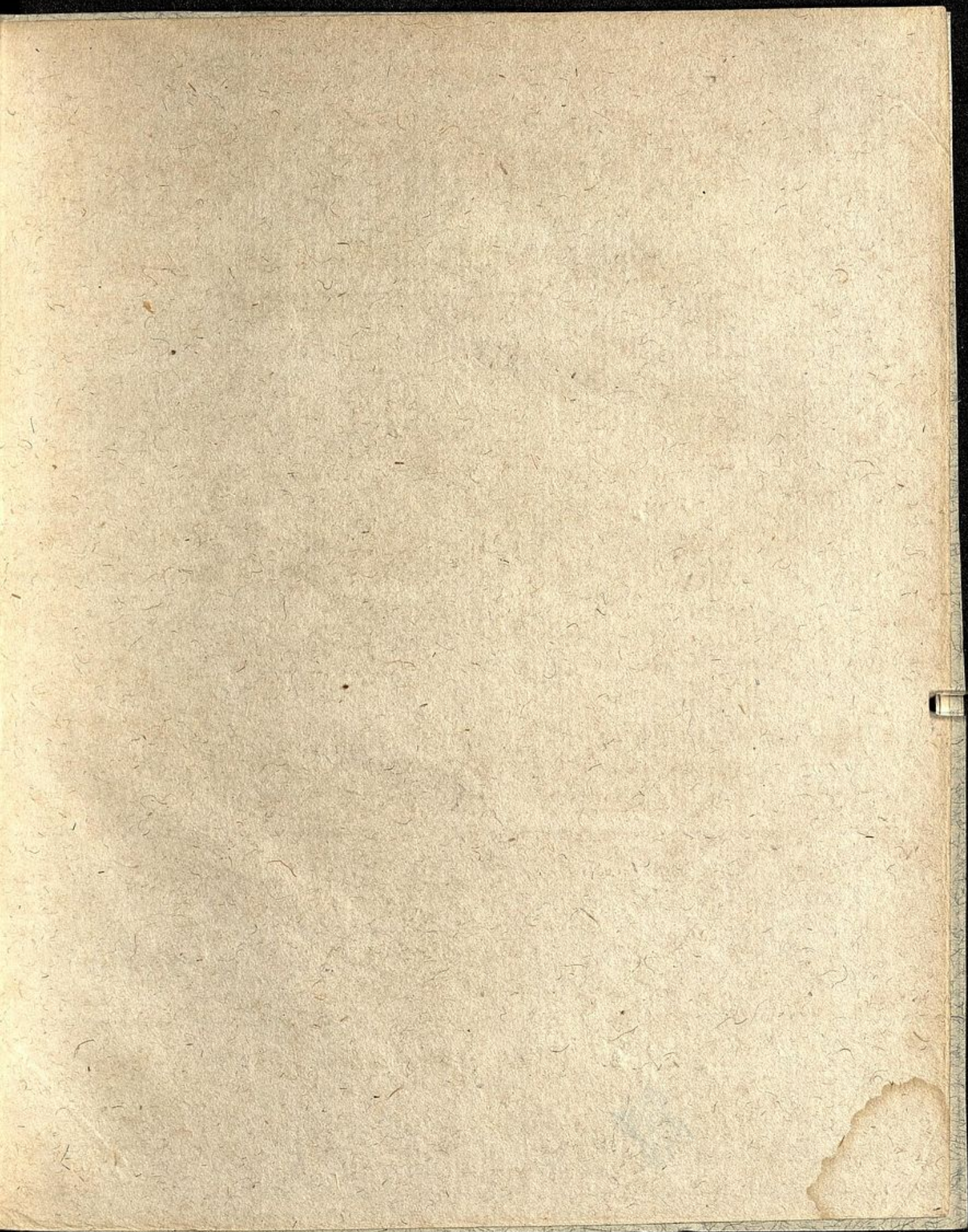
Von der zeit an entsagte der Fürst in Sieben-
bürgen dem Türckischen Sultan / vnd erzeigete sich
der Kay. May. Rudolpho 11. vnd dem Römischen
Reich allenthalben zum besten / rüstet sich mit einē
gewaltigen Kriegsvolck zu Ross vnd Fuss auff
60000. starck / nam sampt dem Weyda in Walla-
chen (Wie in der Mappa von Num. 1. bis 6. zu er-
sehen) eine streiff für auff die Türckische Grenzen /
kame bis gehn Adrianopel vnd bis auff 13. Meil
von Constantinopel / Num. 7. vnd 8. verherget vnd
verderbet vnterwegen alles mit Schwerdt / Feswer
vnd Plunder / thet ein treffen mit den Türcken vnd
Tartaren / erlegt ihren etlich tausent / Num. 9. 10.
vnd 11. bracht ein gute Beut darvon / deren auch
das gemeine Kriegsvolck wol gebessert worden /
kehret mit Sieg wider zu rück / verehrete die
Kayf. Mayt. durch ihre Legaten mit
köstlichen Sockfedern vnd an-
dern statlichen ge-
schencken.

F I N I S.

Gedruckt zu Trusel/
durch Nicolaum Henricum/
im Jahr als man zehlet



M. D. XCV.



✓
605. VLT.06798



208/783

